



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

01. März 2023

Seite 1 von 2

Bezirksregierung  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
212 – 1.21.01-155720  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de

## **Schulbetrieb und Corona**

### **- Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht**

Hinsichtlich des Mutterschutzes hat es während der zurückliegenden Monate besondere Schutzvorschriften oder -empfehlungen des MAGS NRW gegeben. Die besondere Vorsicht war auch durch die lange Zeit unsichere Datenlage begründet.

In der aktuellen Infektionssituation ist aber festzustellen, dass sich auch bezogen auf den Mutterschutz die Situation verändert hat. Auch hier tragen deutlich geringere Infektionszahlen und ein deutlich höherer Immunsierungsgrad zu einer anderen Risikobewertung bei. Zudem ist zwischenzeitlich geklärt, dass auch schwangere Frauen sich – vorbehaltlich individueller gesundheitlicher Einschränkungen – durch das Tragen einer FFP-2-Maske angemessen schützen können. Dabei sind regelmäßige Tragepausen in einem infektionsgeschützten räumlichen Umfeld wichtig.

Aufgrund dieser veränderten Risikolage hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die gesonderten „Hinweise zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ (letzte Fassung vom 22.12.2022) aufgehoben.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gebe ich nachfolgende Hinweise:

Es bleibt bei dem für schwangere und stillende Lehrerinnen geltenden Verfahren, dass individuell unter Berücksichtigung der konkreten gesundheitlichen Situation über eine Weiterbeschäftigung am konkreten Arbeitsplatz entschieden werden muss. Dazu bedarf es der üblichen anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz,

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

die die Schulleiterin oder der Schulleiter durchzuführen hat. Der beauftragte betriebsärztliche Dienst steht bei Bedarf zur Unterstützung zur Verfügung.

Im Regelfall steht die Corona-Infektionslage einer solchen Weiterbeschäftigung aber nicht mehr im Wege.

Nur wenn die individuelle Prüfung im Rahmen einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung besondere Risikofaktoren, wie bekannte Vorerkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft ergibt, sind zunächst technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen zu prüfen und festzulegen. Dies kann auch bei besonderen Infektionslagen an einer Schule ggf. der Fall sein. Danach ist zunächst das Ziel, den Arbeitsplatz mutterschutzkonform zu gestalten. Gelingt dies nicht, ist zu prüfen, ob eine schwangere Lehrkraft anderweitig entsprechend eingesetzt werden kann, etwa im Distanzunterricht, zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, für Korrekturarbeiten, zum Erstellen von Unterrichtsmaterialien für andere Kolleginnen und Kollegen, in der individuellen Förderung, u.ä. Ein ggf. beschränktes und/oder befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot, kommt daher nur als letzte mögliche Schutzmaßnahme in Betracht.

Die Möglichkeit eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes aufgrund individueller Faktoren einer Schwangeren durch die jeweils behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt bleibt unberührt.

Ein Schutz durch zeitweilige Tragen einer FFP-2-Maske im Sinne einer persönlichen Schutzausrüstung wird – wenn dem keine individuellen gesundheitlichen Gründe entgegenstehen – auch in den „Empfehlungen zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ des Ausschusses für Mutterschutz beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als grundsätzlich möglich und wirksam erachtet, auf die ergänzend verwiesen wird: [Informationspapier zum Mutterschutz und SARS-CoV-2 \(ausschuss-fuer-mutterschutz.de\)](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de)

Die untere Schulaufsicht und die Schulleitungen Ihres Bezirks bitte ich, in geeigneter Weise zu informieren. Die Hinweise sollten es den Schulleitungen erleichtern, eine angemessene Entscheidung zum Einsatz schwangerer Kolleginnen zu ermöglichen.

Im Auftrag  
Gez.  
Oliver Bals



Beglaubigt

*Hollay*

Reg.-Angestellte(r)